

§ 8 FachV-GA (Bayern) — Fachlehrgänge

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Rahmen der Fachlehrgänge werden mindestens 500 Unterrichtsstunden erteilt. Die Lehrveranstaltungen schließen Übungen mit ein.
- (2) In der fachtheoretischen Ausbildung können die Auszubildenden für den vorgesehenen Einstieg in die zweite und dritte Qualifikationsebene sowie für den vorgesehenen Einstieg in die dritte und vierte Qualifikationsebene gemeinsam unterrichtet werden.
- (3) Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in die Fachlehrgänge I und II. Die Lehrgänge werden zentral von der Akademie der Sozialverwaltung durchgeführt.
- (4) Nach dem Fachlehrgang I werden zwei Klausuren über die bis dahin vermittelten Inhalte aus den Fächergruppen gemäß § 7 abgehalten. Bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene beträgt der Klausurumfang eineinhalb Stunden, bei einem vorgesehenen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zwei Stunden und bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene zweieinhalb Stunden.

Zitiervorschlag: § 8 FachV-GA (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-GA/8>